

Ministerium für Justiz und Gesundheit,
Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Hr. [REDACTED]

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

David Georg Stark
Davidgeorg.Stark@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3863

21.11.2023

Versand via Email ([REDACTED])

Betreff: Ihr Antrag auf Informationsgewährung vom 26.04.2023

Bescheid

Sehr geehrter Herr L [REDACTED]

1. Auf Ihren Antrag vom 26.04.2023 übersende ich Ihnen die beigefügten Anlagen. Zudem teile ich Fehlanzeige zu Maßnahmen nach § 100b und § 100k StPO im Jahr 2022 mit.

2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung

I.

Am 26.04.2023 haben Sie per Email an uns einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (nachfolgend: IZG-SH) versandt. Darin baten Sie die Übersendung folgender Informationen:

- die Anzahl der angeordneten Funkzellenabfragen
- die Anzahl der betreffenden TK Anschlüsse
- Statistiken zur Funkzellenabfrage, sofern vorliegend
- die Anzahl des Einsatzes von IMSI-Catchern
- die Anzahl des Einsatzes von WLAN-Catchern
- die Anzahl des Einsatzes von "Stillen-SMS"
- die Anzahl des Einsatzes von Trojanern aufgeschlüsselt nach dem Einsatz für "Quellen-TKÜ", zur "Online-Durchsuchung", oder zu sonstigen Zwecken.

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf dieser Grundlage rechtmäßig.

1.

Ihrem Antrag habe ich auf Grundlage von § 3 IZG-SH stattgegeben. Für die Entscheidung bin ich gem. § 2 Absatz 3 Nr. 1 IZG-SH als informationspflichtige Landesbehörde zuständig. Den nach § 4 IZG-SH erforderlichen Antrag haben Sie am 26.04.2023 in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Der Umfang des Bescheides richtet sich nach § 3 Satz 1 IZG-SH. Gem. § 3 Satz 1 IZG-SH hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Informationen sind gem. § 2 Absatz 1 Nr. 1 IZG-SH alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten,

Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte. Mittlerweile liegen die von Ihnen erbetenen Daten im Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein vor.

Die erfragten Informationen sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen. Zudem teile ich Fehlanzeige zu Maßnahmen nach § 100b und § 100k StPO im Jahr 2022 mit.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 IZG-SH.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden.

